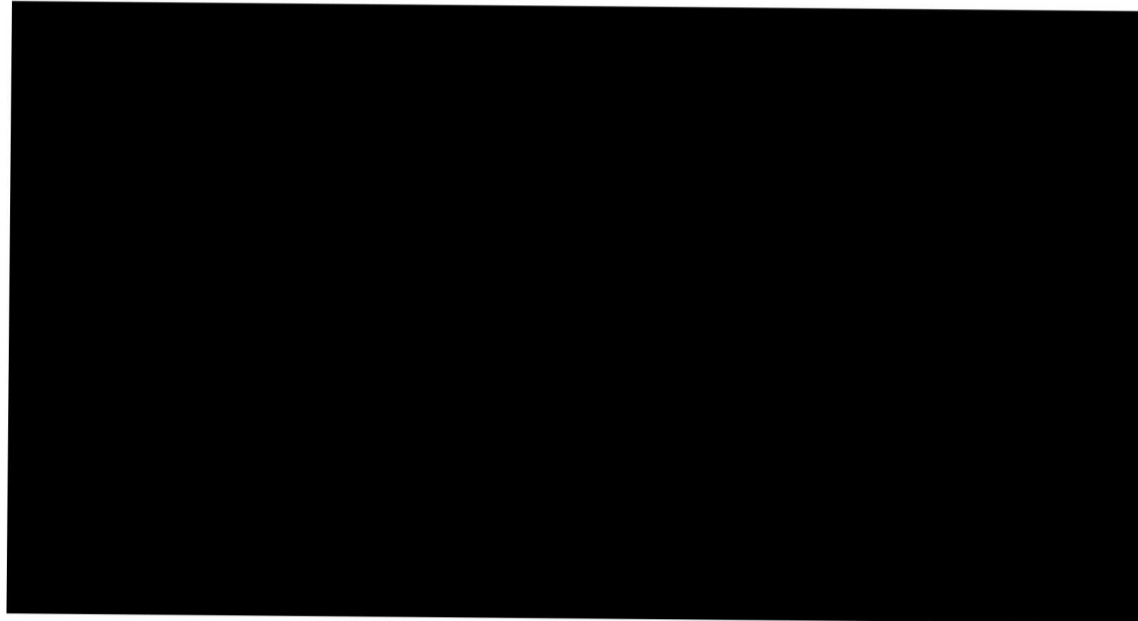


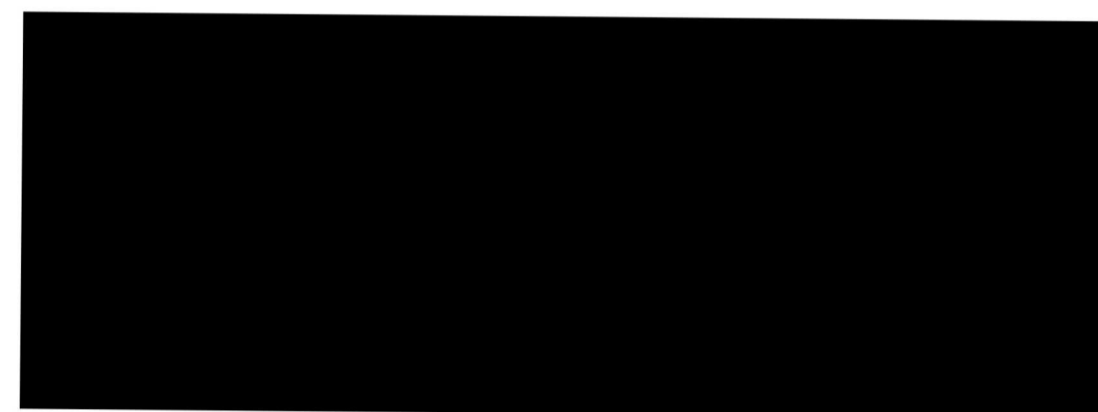


Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Bayrisches Verwaltungsgencht Bayreuth, Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth



Ihr Aktenzeichen



Geschäftsstelle
der 7. Kammer
Tel. 5904-312

Bayreuth, 02.10.2019

Verwaltungsstreitsache

REWE
gegen Freistaat Bayern
beigeladen:

wegen Lebensmittelrechts

Anlagen: Beschluss vom 01. Oktober 2019 (1-fach) in Abschrift
Schriftsatz vom 01. Oktober 2019 (ohne Anlage) 1-fach (in Abdruck)

Die Geschäftsstelle
der 7. Kammer

Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Abschrift



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

REWE [REDACTED]

[REDACTED]
Alte Bundesstr. 1, 96135 Stegaurach,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landratsamt Bamberg,
Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg,

- Beklagter -

beigeladen:

[REDACTED]

wegen

Lebensmittelrechts,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am **1. Oktober 2019**

folgenden

Beschluss:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Klägerin und der Beklagte stimmen mit am 26.09.2019 und 01.10.2019 bei Gericht eingegangenen Schriftsätzen in der Erledigung der Hauptsache überein. Das Verfahren ist daher entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO durch Beschluss einzustellen.

Billigem Ermessen (vgl. § 161 Abs. 2 VwGO) entspricht es, dass der Beklagte die Kosten des Verfahrens trägt, nachdem das Landratsamt Bamberg den streitgegenständlichen Bescheid sachgerecht zurückgenommen hat. Auf die Ausführungen in dem entsprechenden Bescheid vom 24.09.2019 wird verwiesen.

Der Beigeladene hat etwaige ihm entstandene außergerichtliche Kosten selbst zu tragen, nachdem er keinen Sachantrag gestellt und damit ein Kostenrisiko nicht übernommen hat (vgl. § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nummern 1. und 2. des Beschlusses sind unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 analog, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die **Streitwertfestsetzung** (Nr. 3. des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Eingang der letzten Erledigungserklärung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:
Postfachanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

einulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:	Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München:	Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:	Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

